



Ausschreibung 1/2023 vom 27. September 2022: Versteigerung des Teilzollkontingents Nr. 14.3 «Speisekartoffeln» für 2023

1. Teilnahmeberechtigung

An der Versteigerung können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften teilnehmen, die im schweizerischen Zollgebiet Wohnsitz oder Sitz haben. Ferner benötigen die Teilnehmenden eine gültige Generaleinfuhrbewilligung GEB für die Einfuhr von Speisekartoffeln. Die GEB wird auf Gesuch hin vom Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Fachbereich Ein- und Ausfuhr, erteilt (www.import.blw.admin.ch , [Webformular: Antrag Generaleinfuhrbewilligung GEB \(admin.ch\)](#))

2. Versteigerungsmenge

Produkt	Zolltarifnummern	Menge kg netto	Einfuhrperiode
Speisekartoffeln	0701.9010, Schlüssel 914	3'250'000	01.01.2023 - 31.05.2023

3. Steigerungsgebote

Die Steigerungsgebote können **bis spätestens Dienstag 11. Oktober 2022, 16.30Uhr** abschliesslich mit der Webapplikation www.ekontingente.admin.ch eingereicht werden.

Jede bietende Person kann maximal fünf Steigerungsgebote mit verschiedenen Preisen und Mengen einreichen. Die Gebote werden zusammengezählt, falls sie für die Zuteilung ganz oder teilweise berücksichtigt werden. Es kann somit der Fall eintreten, dass die bietende Person für alle fünf Gebote den Zuschlag erhält. **Die Preise sind in Schweizer Franken und ganzen Rappen je kg netto anzugeben.** Steigerungsgebote mit 0 (null Franken und null Rappen) sind keine Preisgebote und werden nicht berücksichtigt.

Die Steigerungsgebote können nach Ablauf der Einreichungsfrist weder geändert noch zurückgezogen werden.

4. Zuteilung

Die Zuteilung der Kontingentsanteile erfolgt, beginnend beim höchsten gebotenen Preis, in abnehmender Reihenfolge der gebotenen Preise.

Ist auf dem tiefsten noch zu berücksichtigenden Preisniveau die Gebotsmenge grösser als die zuzuteilende Menge, so werden die entsprechenden Kontingentsanteile proportional gekürzt.

5. Zuschlagspreis und Zahlungsfrist

- a. Der Zuschlagspreis entspricht dem Gebotspreis.
- b. Die Zahlungsfrist beträgt 90 Tage ab dem Ausstelldatum der Verfügung.
- c. Der Zuschlagspreis ist in jedem Fall geschuldet, auch wenn der zugeteilte Zollkontingentsanteil nicht oder nur teilweise eingeführt wird.
- d. Im Zuschlagspreis für die ersteigerte Menge sind keine Grenzabgaben und Gebühren enthalten.
- e. Bei Widerhandlungen werden Verwaltungsmassnahmen nach Artikel 169 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) ergriffen.

6. Zeitliche Ausnützung des Einfuhrrechts

Die Zollkontingentsanteile können vom **1. Januar 2023 bis 31. Mai 2023** ausgenützt werden.

7. Allgemeine Hinweise

Vermutet das BLW Preisabsprachen zwischen den Teilnehmenden, so meldet es dies dem Sekretariat der Wettbewerbskommission. Dieses überprüft die Fakten unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten und leitet, wenn nötig, ein Verfahren ein. Das BLW behält sich vor, Personen auszuschliessen, die an Absprachen beteiligt sind.

8. Rechtsgrundlage

Die allgemeinen Vorschriften für die Versteigerung stehen in der Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011 (AEV; SR 916.01).

Gemäss Artikel 40 Absatz 3 AEV wird das Teilzollkontingent Nr. 14.3 (Speisekartoffeln) zur Hälfte versteigert.

9. Auskunft

Für allgemeine Fragen: Franziska Blunier, Tel. 058 463 02 13

Für Fragen zu ekontingente: ekontingente@blw.admin.ch

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Ein- und Ausfuhr